jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/6/26 2Ob501/84, 1Ob603/85, 8Ob1503/88, 4Ob551/90, 7Ob654/92, 8Ob591/92, 8Ob1647/93 (8Ob1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1984

Norm

MRG §30 Abs2 Z4 D

Rechtssatz

Bei der Zukunftsprognose, ob der Mieter den Mietgegenstand offenbar auch in naher Zeit nicht für sich oder ein eintrittsberechtigte Person dringend benötigt, ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Weitergabe des Mietgegenstandes abzustellen, doch kann die Prognose im Kündigungsprozess retrospektiv auch auf Grund von Umständen, die für das Gericht erst nach der Empfangnahme der Aufkündigung abschließend beurteilbar geworden sind, gestellt werden. Sie kann aber nicht von Ereignissen abhängen, die erst nach der Weitergabe des Mietgegenstandes oder gar erst nach Zustellung der Aufkündigung eingetreten sind.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 501/84
  Entscheidungstext OGH 26.06.1984 2 Ob 501/84
- 1 Ob 603/85
  Entscheidungstext OGH 09.10.1985 1 Ob 603/85
- 8 Ob 1503/88
  Entscheidungstext OGH 11.02.1988 8 Ob 1503/88
  Vgl; Beisatz: Hier: Die nach dem Stand des Verfahrens am Schluss der mündlichen Streitverhandlung zu beurteilende Zukunftsprognose bezieht sich nur auf das zweite Tatbestandsmerkmal (= offenbarer Mangel eines dringenden Bedarfes an der aufgekündigten Wohnung in naher Zeit). (T1)
- 4 Ob 551/90
  Entscheidungstext OGH 23.10.1990 4 Ob 551/90
  Veröff: WoBl 1991,141
- 7 Ob 654/92
  Entscheidungstext OGH 17.02.1993 7 Ob 654/92
- 8 Ob 591/92
  Entscheidungstext OGH 14.01.1993 8 Ob 591/92
  nur: Bei der Zukunftsprognose, ob der Mieter den Mietgegenstand offenbar auch in naher Zeit nicht für sich oder

ein eintrittsberechtigte Person dringend benötigt, ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Weitergabe des Mietgegenstandes abzustellen. (T2)

- 8 Ob 1647/93
  Entscheidungstext OGH 14.10.1993 8 Ob 1647/93
  Auch; nur T1
- 7 Ob 2067/96p
  Entscheidungstext OGH 27.03.1996 7 Ob 2067/96p
  nur: Bei der Zukunftsprognose, ob der Mieter den Mietgegenstand offenbar auch in naher Zeit nicht für sich oder ein eintrittsberechtigte Person dringend benötigt, ist grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Weitergabe des Mietgegenstandes abzustellen, doch kann die Prognose im Kündigungsprozess retrospektiv auch auf Grund von Umständen, die für das Gericht erst nach der Empfangnahme der Aufkündigung abschließend beurteilbar geworden sind, gestellt werden. (T3)
- 6 Ob 2305/96f
  Entscheidungstext OGH 18.12.1996 6 Ob 2305/96f
  Auch; nur T2
- 8 Ob 349/99b
  Entscheidungstext OGH 13.07.2000 8 Ob 349/99b
  nur T2
- 1 Ob 179/04m
  Entscheidungstext OGH 12.10.2004 1 Ob 179/04m
- 5 Ob 142/08f
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 142/08f
  nur T2; Beisatz: Notwendigkeit einer gesicherten Zukunftsprognose. (T4)
- 8 Ob 105/18a
  Entscheidungstext OGH 24.09.2018 8 Ob 105/18a
- 8 Ob 68/20p
  Entscheidungstext OGH 23.10.2020 8 Ob 68/20p
  nur T2
- 3 Ob 59/21d
  Entscheidungstext OGH 20.05.2021 3 Ob 59/21d
  nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0070701

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at